

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



57. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 05. 04. 2023

24.a Stück

Geschäfts- und Aufgabenverteilung des Dekans der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Beschluss des Rektorats vom 30.03.2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Geschäfts- und Aufgabenverteilung des Dekans der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

§ 1. Rechtsgrundlage

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird von dem Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz mit Genehmigung des Rektorats vom 30.03.2023 erlassen.

§ 2. Dekan/Dekanin

(1) Der Dekan/die Dekanin ist Leiter/Leiterin der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG.

(2) Dem Dekan/der Dekanin obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihm/ihr zugewiesene Budget, die Raumressourcen und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Er/Sie ist Vorgesetzte/r der Leiterinnen/Leiter der Akademischen Einheiten und der Leiterin/des Leiters des Dekanats der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem er mit diesen Befugnissen von der Rektorin/dem Rektor betraut wird.

(3) Dem Dekan/der Dekanin obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen für welche er/sie Vorgesetzte/r ist.

(4) Der Dekan/die Dekanin hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsgremium semesterweise schriftlich und in standardisierter Form zu berichten. Der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät verantwortlich. Es ist insbesondere zu berichten über:

- 1) die fakultätsinterne Budgetzuweisung,
- 2) den Stand des Budgetvollzuges,
- 3) die Vergabe von Reisekostenzuschüssen,
- 4) den Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen sowie
- 5) Stellenausschreibungen, Widmungen und Personaleinstellungen.

(5) Der Dekan/die Dekanin erteilt gemäß der Approbationsrichtlinie den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.

(6) Der Dekan/die Dekanin besorgt mit Ausnahme der durch § 3 der Vizedekanin/dem Vizedekan übertragenen Agenden die vorgenannten Agenden für sämtliche Institute und Zentren der Fakultät.

§ 3. Vizedekanin/Vizedekan

(1) Die Vizedekanin/der Vizedekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.

(2) Die Vizedekanin/der Vizedekan vertritt den Dekan in allen unter § 2 genannten Angelegenheiten.

§ 4. Studiendekan/Studiendekanin

(1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.

(3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan auf Basis von Vorschlägen der Curricula-Kommission und nur mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre.

§ 5. Vizestudiendekan/Vizestudiendekanin

(1) Dem Vizestudiendekan/der Vizestudiendekanin obliegt die Unterstützung und Stellvertretung des Studiendekans.

(2) Die Aufgabenverteilung und die allfällige Reihung der Stellvertretung legen die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre, die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan fest.

(3) Die Festlegung der Gruppen der Studienrichtungen, für die die Aufgaben des Studiendekans/der Vizestudiendekanin wahrzunehmen sind, erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Fakultätsremiums.

§ 6. Stellvertretung

(1) Der Dekan/die Dekanin wird durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten und umgekehrt.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsplans durch den Vizestudiendekan/die Vizestudiendekanin vertreten und umgekehrt.

§ 7. Zeichnungsbefugnis

Der Dekan/die Dekanin und die Vizedekanin/der Vizedekan sind in ihren Aufgabenbereichen grundsätzlich allein zeichnungsbefugt. Die Dekanatsleiterin/der Dekanatsleiter erhält jedoch vom Dekan/von der Dekanin die Zeichnungsberechtigung für die gesamte Fakultät bis zu einer Höhe von € 2.500,-.

§ 8. Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Dekan:
Walter